

Synopse Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Alte Fassung (2008)	Neue Fassung (2017) (Änderungen in rot / Empfehlungen Ausschusssitzungen in blau / Empfehlungen aus der Haushaltsberatung mit Dez. II in grün)	Anmerkungen
<u>Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau</u>	<u>Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau</u>	
Ziel der Sportförderrichtlinie ist es, die sportlichen Aktivitäten der Vereine und der Einwohner, besonders der Kinder und Jugendlichen als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie die Entwicklung einer Breitensportlichen und auch leistungsorientierten Betätigung zu unterstützen.	Ziel der Sportförderrichtlinie ist es, die sportlichen Aktivitäten der Vereine und der Einwohner, besonders der Kinder und Jugendlichen als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie die Entwicklung einer Breitensportlichen und auch leistungsorientierten Betätigung zu unterstützen.	
<u>1. Allgemeines</u> Nach Artikel 28 II Grundgesetz ist die Sportförderung durch die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung als kommunale Aufgabe wahrzunehmen. In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist in Artikel 36 der Schutz und die Förderung des Sports verankert und damit zu einer Staatszielbestimmung erhoben. Art und Umfang der Sportförderung werden durch die Stellung der Stadt Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt, den aktuellen sportpolitischen Erfordernissen und den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt bestimmt.	<u>1. Allgemeines</u> Nach Artikel 28 II Grundgesetz ist die Sportförderung durch die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung als kommunale Aufgabe wahrzunehmen. In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist in Artikel 36 der Schutz und die Förderung des Sports verankert und damit zu einer Staatszielbestimmung erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau orientiert sich bei der Sportförderung am Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG vom 18.12.2012). Art und Umfang der Sportförderung werden durch die Stellung der Stadt Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt, die den aktuellen sportpolitischen Erfordernisse und durch die kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt Dessau-Roßlau bestimmt.	

Die Stadt orientiert sich bei der Sportförderung an den "Leitsätzen für die kommunale Sportförderung" des Deutschen Städtetages.	Die Stadt orientiert sich bei der Sportförderung an den "Leitsätzen für die kommunale Sportförderung" des Deutschen Städtetages.	
Die Stadt Dessau-Roßlau ist bereit, den Stadtsportbund Dessau e.V. und alle gemeinnützigen Vereine und Verbände, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gestellt haben, zu unterstützen. Unter Berücksichtigung des bestätigten Sportstättenkonzeptes ist die Sportförderrichtlinie zu modifizieren.	Die Stadt Dessau-Roßlau ist bereit, den Stadtsportbund Dessau e.V. und alle gemeinnützigen Vereine und Verbände, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gestellt haben, zu unterstützen. Ziel der Sportförderrichtlinie ist es, die sportlichen Aktivitäten der Sportvereine und der Einwohner, besonders der Kinder und Jugendlichen, als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu unterstützen sowie die Entwicklung einer Breitensportlichen und auch leistungs-orientierten Betätigung zu fördern. Die Stadt Dessau-Roßlau erkennt damit die besondere Förderungswürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine an und trägt deren gesundheits-, gesellschafts- und sportpolitischen Aufgabe Rechnung. Die Stadt Dessau-Roßlau ist bereit, alle gemeinnützige Sportvereine und Verbände, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gestellt haben, zu unterstützen. Unter Berücksichtigung des bestätigten städtischen Sportstättenentwicklungskonzeptes ist die Sportförderrichtlinie zu modifizieren-stetig fortzuschreiben.	
In der finanziellen Förderung konzentriert sich die Stadt Dessau-Roßlau auf - die rechtlichen und materiellen Bedingungen für den Erhalt, die Betreuung und weitere Nutzbarkeit der vorhandenen Sportstätten,	In der finanziellen Förderung konzentriert sich die Stadt Dessau-Roßlau auf Zur Ausgestaltung der Unterstützung enthält diese Sportförderrichtlinie Regelungen zur indirekten Sportförderung sowie zur direkten finanziellen Förderung. Die indirekte Sportförderung zielt auf die unentgeltliche Überlassung der kommunalen Sporthallen und Sportplätze für die eingetragenen Sportvereine und Verbände für - Trainingszwecke, - den Punktspielbetrieb, Turniere, Wettkämpfe, Lehrveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen sportlichen Charakters sowie auf die Unterstützung der Vereine bei der Durchführung eigener Veranstaltungen ab. In der direkten finanziellen Förderung konzentriert sich die Stadt Dessau-Roßlau auf	

	- die rechtlichen und materiellen Bedingungen für den Erhalt, die Betreuung und weitere Nutzbarkeit der vorhandenen Sportstätten,	
	- die spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports und des Gesundheitssports.	
- die Durchführung ausgewählter, besonders bedeutsamer Sportveranstaltungen,	- die Durchführung ausgewählter, besonders bedeutsamer Sportveranstaltungen,	
- die Sicherung der Existenz der gemeinnützigen Sportvereine,	- die Sicherung der Existenz der gemeinnützigen Sportvereine,	
- den Spitzensport, insoweit dessen Förderung kommunal wahrzunehmen ist,	- den Spitzensport, insoweit dessen Förderung im kommunalen Interesse steht kommunal wahrzunehmen ist,	
- die freien Aktivitäten der Vereine und Verbände (Breiten-, Behinderten- und Spitzensport),	- die freien Aktivitäten der Vereine und Verbände. (Breiten-, Behinderten- und Spitzensport),	
- die spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports.	die spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports.	
Die finanzielle Förderung des Sports in der Stadt Dessau-Roßlau ist nur im Rahmen der vom Stadtrat jährlich verfügbaren Haushaltsmittel möglich.	Die finanzielle Förderung des Sports in der Stadt Dessau-Roßlau ist nur im Rahmen der vom Stadtrat jährlich der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.	
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.	
	Eine mögliche Förderung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder anderer Fördermittelgeber ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.	

<u>2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen</u> 2.1. Allgemeine Voraussetzungen Eine mögliche Förderung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder anderer Fördermittelgeber ist in Anspruch zu nehmen.	<u>2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen</u> 2.1. Allgemeine Voraussetzungen Eine mögliche Förderung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder anderer Fördermittelgeber ist in Anspruch zu nehmen.	
2.1.1. Es können alle gemeinnützigen Sportvereine und -verbände gefördert werden, die - ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben und	2.1.1. Es können alle gemeinnützigen Sportvereine und -verbände gefördert werden, die zugleich - ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben,	
- ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können.	- ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können,	
Aus der Satzung des Vereines muss sich ergeben, dass der Verein für jedermann offen ist und dass bei Auflösung des Vereines das Vermögen der Stadt Dessau-Roßlau oder dem Stadtsportbund Dessau e.V. oder anderen gemeinnützigen Vereinen zufließt. - Mitglied im Landessportbund, Stadtsportbund Dessau e.V. oder in einem Stadtfachverband oder gleichwertiges sind,	Aus der Satzung des Vereines muss sich ergeben, dass der Verein für jedermann offen ist und dass bei Auflösung des Vereines das Vermögen der Stadt Dessau-Roßlau oder dem Stadtsportbund Dessau e.V. oder anderen gemeinnützigen Vereinen zufließt. - Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. oder in einem Stadtfachverband oder gleichwertiges sind und	
- in ihrer Satzung die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, enthalten ist.	in ihrer Satzung die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, oder des Gesundheitssports enthalten ist.	
Zuschüsse werden nur gewährt, wenn - die Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen,	Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antrag stellende Sportverein - die Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen, - einen angemessenen Eigenanteil (Eigenmittel bzw. Eigenleistungen) im Verhältnis zu dessen Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss beinhaltet,	

- der Antragsteller nachweist, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (d. h. Beiträge, die nicht wesentlich unter vergleichbaren Sportvereinen bzw. Sportarten liegen) erhebt,	- der Antragsteller nachweist, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (d. h. Beiträge, die nicht wesentlich unter vergleichbaren Sportvereinen bzw. Sportarten liegen) erhebt,	
mindestens jedoch für Erwachsene 6,00 Euro monatlich Jugendliche und Schüler 3,00 Euro monatlich (entspricht den Förderrichtlinien des Landessportbundes Sachsen-Anhalt)	mindestens jedoch für Erwachsene 6,00 Euro monatlich, Jugendliche und Schüler 3,00 Euro monatlich, (entspricht den Förderrichtlinien des Landessportbundes Sachsen-Anhalt)	
- der Antragsteller die Sportförderungsrichtlinie, insbesondere die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau, anerkennt,	- der Antragsteller die Sportförderungsrichtlinie sowie die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau anerkennt,	
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist.	die Gesamtfinanzierung gesichert ist. - nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme gesichert ist (Vorlage eines Gesamtfinanzierungsplanes).	
2.2. Bewilligungsbedingungen Die Grundlage für das Bewilligungsverfahren von Zuschüssen der Stadt Dessau-Roßlau bildet die VAO-Nr. 34.	2.2. Bewilligungsbedingungen Die Grundlage für das Bewilligungsverfahren von Zuschüssen der Stadt Dessau-Roßlau nach dieser Richtlinie bildet die Verwaltungsanordnung (VAO)-Nr. 34; die Sportförderungsrichtlinie ist eine darauf aufbauende ergänzende Richtlinie.	
- Für denselben Zweck (Vorhaben) wird nur ein Zuschuss bewilligt.	Für denselben Zweck (Vorhaben) dieselbe Maßnahme wird nur ein Zuschuss aus dem städtischen Haushalt bewilligt.	
- Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Hierüber ist vom Empfänger ein prüffähiger Nachweis zu führen.	Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Hierüber ist vom Empfänger ein prüffähiger Nachweis zu führen.	

	Bis zu einer Bewilligungssumme/ einem Zuschuss i. H. v. 500,00 Euro (brutto) wird der vereinfachte Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes zugelassen. Über diesen Schwellenwert hinaus, ist ein vollständiger Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis zzgl. aller dafür notwendigen Originalbelege) innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes beim Referat Sportförderung vorzulegen, sofern dieses Richtlinie keine gesonderten Regelungen enthält.	
- Die Stadt hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Abgabe des Verwendungsnachweises bzw. durch Einsichtnahme in die Abrechnungen zu kontrollieren.	- Die Stadt hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Abgabe des Verwendungsnachweises bzw. durch Einsichtnahme in die Abrechnungen zu kontrollieren.	
- Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Fall des Zuwiderhandelns gegen die Sportförderungsrichtlinie an.	- Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Fall des Zuwiderhandelns gegen die Sportförderungsrichtlinie an.	
- Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gewährung der Zuschüsse widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn die Zuschussempfänger die Mittel nicht nach ihrer Zweckbestimmung verwenden.	Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gewährung der Zuschüsse ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger die Mittel nicht nach ihrer Zweckbestimmung und / oder nicht im vorgesehenen Bewilligungszeitraum verwendet hat.	
- Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, dem Amt für Kultur, Tourismus und Sport unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck weggefallen ist oder wenn die ganz oder teilweise durch Zuschüsse erworbenen Gegenstände oder Grundstücke nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. In diesem Fall sind die Zuschüsse an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.	- Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, dem Amt für Kultur, Tourismus und Sport unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck weggefallen ist oder wenn die ganz oder teilweise durch Zuschüsse erworbenen Gegenstände oder Grundstücke nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. In diesem Fall sind die Zuschüsse an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.	

2.3. Verfahrensvorschriften Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Die Grundlage für das Bewilligungsverfahren bildet die VAO-Nr. 34.	2.3. Verfahrensvorschriften Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Die Grundlage für das Bewilligungsverfahren bildet die VAO-Nr. 34.	
<u>Anträge für wiederkehrende Zuschüsse</u> (Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten) müssen bis zum 31.03. des laufenden Jahres, <u>Anträge auf Gewährung einer Baubeihilfe</u> müssen bis spätestens 31.05. für das Folgejahr beim Amt für Kultur, Tourismus und Sport der Stadt vorliegen.	Anträge für wiederkehrende Zuschüsse (Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten) müssen bis zum 31.03. des laufenden Jahres, Anträge auf Gewährung einer Baubeihilfe müssen bis spätestens 31.05. für das Folgejahr beim Amt für Kultur, Tourismus und Sport der Stadt vorliegen Zuschussanträge sind grundsätzlich bis spätestens 30.06. für das Folgejahr beim Referat Sportförderung der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen, insofern diese Richtlinie keine gesonderte Regelung enthält.	
Antragsformulare werden den Sportvereinen auf Anforderung zugeleitet. (Darüber hinaus sind diese beim Amt für Kultur, Tourismus und Sport der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, erhältlich.)	Antragsformulare werden den Sportvereinen auf Anforderung zugeleitet. (Darüber hinaus sind diese beim Amt für Kultur, Tourismus und Sport Referat Sportförderung der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, erhältlich sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau.	
Dem Antrag auf Zuschüsse sind alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen.	Dem Antrag auf Zuschüsse Dem Zuschussantrag sind alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen. Dazu zählen insbesondere die Satzung des Vereins, Vertretungsbefugnisse, ein entsprechender Finanzplan der Maßnahme. Finanzierungsanträge und -zusagen Dritter (Fachverbände, Landessportbund, Land, Bund und Lotto-Toto) sind dem Antrag ebenfalls beizufügen.	
Finanzierungsanträge und -zusagen Dritter (Fachverbände, Landessportbund, Land und Bund) sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Wird dies unterlassen, behält sich die Stadt Dessau-Roßlau den Entzug der Förderung vor.	Finanzierungsanträge und -zusagen Dritter (Fachverbände, Landessportbund, Land und Bund) sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Wird dies unterlassen, behält sich die Stadt Dessau-Roßlau den Entzug der Förderung vor	

<u>Einzelförderung</u> 3. Arten der Förderung und Besonderheiten der Gewährung 3.1. Arten der Förderung sind - die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,	<u>Einzelförderung</u> 3. Arten der Formen der indirekten und direkten Förderung und Besonderheiten der Gewährung 3.1.1. Arten der Formen der indirekten Förderung sind - die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine. 3.1.2. Formen der direkten Förderung sind die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Festbetragsfinanzierung),	
- die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen,	- die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen (Festbetragsfinanzierung),	
- die Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen,	- Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung),	
- die Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten,	- die Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung),	
- Mietzuschüsse zur Förderung des Übungs- und Wettkampfbetriebes,	Mietzuschüsse zur Förderung des Übungs- und Wettkampfbetriebes,	
- die Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau,	- die Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau (Fehlbedarfsfinanzierung),	
- Bauförderung von Sportstätten,	- Bauförderung von Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung),	
- Zuschüsse zur Betreibung und zur baulichen Unterhaltung von Sporteinrichtungen,	- Zuschüsse zur Betreibung und zur baulichen Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung).	
- die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine.	die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine.	
- Sonstige Zuschüsse Ehrungen, Vereinsjubiläen, Stadtsportbund Dessau e.V., Sonderzuschüsse	- Sonstige Zuschüsse Ehrungen, Vereinsjubiläen, Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V., Sonderzuschüsse	

3.2. Förderungsmaßnahmen	3.2. Förderungsmaßnahmen der indirekten Förderung <u>3.2.1. Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine</u> Die Stadt Dessau-Roßlau stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportanlagen wie Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder usw. unentgeltlich (mietfrei) für Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau zur Wahrnehmung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.	
	Voraussetzungen: Voraussetzung für eine Belegungszeit ist grundsätzlich der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Ein entsprechender Antrag für die Nutzung von Sportanlagen und Sporthallen ist bis zum 30.06. für das Folgeschuljahr beim Referat Sportförderung einzureichen. Für die Sporthallenbelegung erfolgt die Beantragung für das kommende Schuljahr im Juni des laufenden Jahres.	
	Entscheidung: Über die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Sportvereine entscheidet das Referat Sportförderung.	
<u>3.2.1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit</u> Für jedes dem Landessportbund, Stadtsportbund Dessau e.V. oder einer vergleichbaren Organisation gemeldete bis 18 Jahre alte Mitglied kann den Vereinen eine jährliche Pauschale als Zuschuss gewährt werden.	3.3. Förderungsmaßnahmen der direkten Förderung <u>3.3.1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Festbetragsfinanzierung)</u> Für jedes dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. oder dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. gemeldete, bis 18 Jahre alte Mitglied kann den Vereinen eine jährliche Pauschale als Zuschuss gewährt werden.	
Grundlage bildet die Mitgliederstatistik vom 31.12. des Vorjahres des Stadtsportbundes Dessau e.V. Die Höhe der Zuschüsse pro Jahr ist mit 10,00 Euro pro Kind und Jugendlichen bis 18 Jahre festgelegt.	Grundlage bildet die Mitgliederstatistik vom 31.12. des Vorjahres des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau e.V. Die Höhe des Zuschusses pro Jahr wird mit 12,00 Euro pro Kind und Jugendlicher bis 18 Jahre festgelegt.	
Entscheidung: Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.	Entscheidung: Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.	

<u>3.2.2. Gewährung von Übungsleiterzuschüssen</u> Für ehrenamtliche Trainingstätigkeit von Übungsleitern, Organisations- und Jugendleitern in Vereinen kann die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse gewähren. Der Letztempfänger (Übungsleiter, Organisations- oder Jugendleiter) muss im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises, einer Übungsleiterlizenz oder einer vergleichbaren gültigen Lizenz sein.	<u>3.3.2. Gewährung von Übungsleiter-zuschüssen (Festbetragsfinanzierung)</u> Für ehrenamtliche Trainingstätigkeit von Übungsleitern, Organisations- und Jugendleitern in Vereinen kann die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse gewähren. Der Letztempfänger (Übungsleiter, Organisations- oder Jugendleiter) muss im Besitz eines gültigen Übungsleiterausweises, einer Übungsleiterlizenz oder einer vergleichbaren gültigen Lizenz sein.	
Die Übungsleiterzuschüsse werden dem Stadtsportbund Dessau e.V. zur Weiterleitung an die Vereine bewilligt. Die Vereine können bei ihm Förderanträge stellen.	Die Übungsleiterzuschüsse werden dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. zur Weiterleitung an die Vereine bewilligt. Die Vereine können bei ihm Förderanträge stellen.	
Der Stadtsportbund Dessau e.V. hat sicherzustellen, dass die Vereine die in der Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen erfüllen und die Förderbedingungen nach dieser Richtlinie einhalten. Er hat ferner sicherzustellen, dass die Vereine die Mittel wieder an ihn zurückzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend im Rahmen dieser Förderrichtlinie verwendet werden. Im Fall einer Rückforderung seitens des Stadtsportbundes Dessau e.V. sind diese Mittel an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.	Der Stadtsportbund Dessau e.V. hat sicherzustellen, dass die Vereine die in der Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen erfüllen und die Förderbedingungen nach dieser Richtlinie einhalten. Er hat ferner sicherzustellen, dass die Vereine die Mittel wieder an ihn zurückzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend im Rahmen dieser Förderrichtlinie verwendet werden. Im Fall einer Rückforderung seitens des Stadtsportbundes Dessau e.V. sind diese Mittel an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen. Grundlage für die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen bildet die Meldung der Dessau-Roßlauer Sportvereine beim Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V.	
Die Höhe der dem Stadtsportbund Dessau e.V. gewährten Zuschüsse wird jeweils nach der Bestätigung des Haushaltsplanes festgelegt. Als Orientierung gilt ein Zuschuss von bis zu 1,00 Euro für eine Trainingseinheit pro Woche.	Die Höhe der dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. gewährten Zuschüsse wird jeweils nach der Bestätigung des Haushaltsplanes der Stadt Dessau-Roßlau festgelegt. Als Orientierung gilt ein Zuschuss von bis zu 1,00 Euro für eine Trainingseinheit (á 90 min) pro Woche.	

Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport in Abstimmung mit dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.	Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter entscheidet das Referat Sportförderung in Abstimmung mit dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport. dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.	
<u>3.2.3. Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen</u> Bezuschusst werden können die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der 1. und 2. Bundesliga, Regionalligen bzw. der höchsten Amateurlassen des betreffenden Fachverbandes, Pokalwettbewerben und offiziellen Wettkämpfen im Rahmen der anerkannten Städtepartnerschaften der Stadt Dessau-Roßlau.	<u>3.3.3. Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen</u> <u>(Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung)</u> Bezuschusst werden können können kann die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der obersten deutschen Wettkampfklasse der 1. und 2. Bundesliga, Regionalligen bzw. der höchsten Amateurlasse des betreffenden Fachverbandes, Pokalwettbewerben und offiziellen Wettkämpfen im Rahmen der anerkannten Städtepartnerschaften der Stadt Dessau-Roßlau.	
Dabei können Zuschüsse bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse Dessau-Roßlau - Wettkampfort gewährt werden.	Dabei können Zuschüsse, nach Beurteilung der wirtschaftlichsten Variante, von bis zu 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse ab Dessau-Roßlau – Wettkampfort – Dessau-Roßlau oder 0,20 Euro/km, jedoch maximal 130,00 Euro, gewährt werden.	
Weiterhin können Startgelder bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene (außer regulärer Punktspielbetrieb) ebenfalls bis zu 50 % bezuschusst werden.	Weiterhin können Startgelder bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene (außer regulärer Punktspielbetrieb) ebenfalls bis zu 50 % bezuschusst werden.	
a) Unterlagen: Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.	a) Unterlagen: Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.	
b) Termin: Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser sechs Wochen vor dem Wettkampf eingereicht wurde.	b) Termin: Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn der Antrag mindestens vier Wochen vor dem Wettkampf eingereicht wurde	

c) Entscheidung: Über die Gewährung eines Zuschusses für die Teilnahme an Meisterschaften entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.	e) Entscheidung: Über die Gewährung eines Zuschusses Reisekostenzuschusses für die Teilnahme an Meisterschaften entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.	
<u>3.2.4. Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten</u> Für Neu- bzw. Erstbeschaffung von Sportgeräten sowie für größere Reparaturen an Sportgeräten und Ausrüstungen können unter Berücksichtigung Zuschüsse Dritter durch die Stadt bewilligt werden. Voraussetzung ist eine Beteiligung des Vereins in Höhe von 10 % der Gesamtkosten.	<u>3.3.4. Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung)</u> Für Neu- bzw. Erstbeschaffung von Sportgeräten sowie für größere Reparaturen an Sportgeräten und Ausrüstungen Ausrüstungsgegenständen können unter Berücksichtigung Zuschüsse Dritter durch die Stadt bewilligt werden. kann eine Förderung von bis zu 30 % der Gesamtkosten bewilligt werden. Voraussetzung ist eine Beteiligung des Vereins in Höhe von 10 % der Gesamtkosten.	
a) Voraussetzungen: Der Verein führt eine Inventarliste. Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Sportgeräte und Ausrüstungen mit einem Wert von mindestens 250,00 Euro in diesem Inventarverzeichnis aufzunehmen.	a) Voraussetzungen: Voraussetzung ist ein Eigenanteil des Vereins in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten. Der Verein führt eine Inventarliste. Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Sportgeräte und Ausstattungsgegenstände mit einem Wert von mindestens 250,00 Euro ab 150,00 Euro (netto) in diesem Inventarverzeichnis aufzunehmen.	
b) Unterlagen: Dem Antrag ist neben den unter 2.3. genannten Nachweisen folgende Unterlage hinzuzufügen: - Gesamtfinanzierungskonzept	b) Unterlagen: Dem Antrag ist neben den unter 2.3. genannten Nachweisen folgende Unterlage hinzuzufügen: - Gesamtfinanzierungskonzept	
c) Termin: Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser bis zum 31.05. des laufenden Jahres bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.	b) Termin: Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser bis zum 31.05. des laufenden Jahres bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn ein Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres vorliegt.	
d) Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung langlebiger	c) Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte und Ausrüstungen entscheidet das	

Sportgeräte und Ausrüstungen entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.	Amt für Kultur, Tourismus und Sport. das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.	
e) Verwendungsnachweis: Die Verwendung der Mittel ist spätestens zwei Monate nach Gewährung des Zuschusses nachzuweisen.	e) Verwendungsnachweis: Die Verwendung der Mittel ist spätestens zwei Monate nach Gewährung des Zuschusses nachzuweisen.	
<u>3.2.5. Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau</u> Den Dessauer und Roßlauer Turn- und Sportvereinen sowie deren Fachverbänden können Zuschüsse zu einer von ihnen durchgeführten Veranstaltung bei evtl. entstehendem Defizit gewährt werden.	<u>3.3.5. Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau (Fehlbedarfsfinanzierung)</u> Den Dessau- Roßlauer und Roßlauer Turn- und Sportvereinen sowie deren Fachverbänden können Zuschüsse zu einer von ihnen durchgeführten Veranstaltung bei evtl. entstehendem Defizit gewährt werden.	
Die Zuschüsse werden so bemessen, dass das entstandene Defizit nur zum Teil abgedeckt wird. Das finanzielle Risiko hat grundsätzlich der Veranstalter zu tragen. Bezuschusst werden auf Antrag insbesondere Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Veranstaltungen im Behindertensport und bedeutende Veranstaltungen der Stadt Dessau-Roßlau.	Die Zuschüsse werden so bemessen, dass das entstandene Defizit nur zum Teil abgedeckt wird. Das finanzielle Risiko der Veranstaltung hat grundsätzlich der Veranstalter zu tragen. Bezuschusst werden auf Antrag vorrangig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Veranstaltungen im Behindertensport, im Gesundheitssport und bedeutende Veranstaltungen der Stadt Dessau-Roßlau. Als Orientierung gilt ein Zuschussbetrag i. H. v. bis zu 10 % der Gesamtkosten der Veranstaltung.	
Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 € das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.	Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 Euro das Amt für Kultur, Tourismus und Sport das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport des zuständigen Ausschusses eingeholt.	
<u>3.2.6. Bauförderung von Sportstätten</u> Unter besonderen Bedingungen ist eine	<u>3.3.6. Bauförderung von Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung)</u> Unter besonderen Bedingungen ist eine Förderung des Baues von	

Förderung des Baues von Sportstätten in der Regie und Verantwortung eines Sportvereines möglich. Hierzu bedarf es der Einstellung von Mitteln in den Vermögenshaushalt nach Beratung und Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport.	Sportstätten in der Regie und Verantwortung eines Sportvereines möglich. Hierzu bedarf es der Einstellung von Mitteln in den Vermögenshaushalt Finanzhaushalt Investiv nach Beratung und Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport. des zuständigen Ausschusses.	
Ein langfristiger Pacht- oder Mietvertrag bzw. Eigentum oder Erbbaurecht sind Voraussetzung dieser Art der Förderung. Fördermittel für Bauvorhaben werden jedoch nur gewährt, wenn	Ein langfristiger Pacht- oder Mietvertrag bzw. Eigentum oder Erbbaurecht sind Voraussetzung dieser Art der Förderung. Ein Pacht- oder Mietvertrag mit einer Mindestrestlaufzeit von grundsätzlich 20 Jahren bzw. Eigentum oder Erbbaurecht der Sportstätte ist Voraussetzung für diese Art der Förderung. Fördermittel Zuwendungen für Bauvorhaben werden jedoch nur gewährt, wenn	
- die Größe des Sportvereines und seine finanzielle sowie sportliche Leistungsfähigkeit dies rechtfertigen,	die Größe des Sportvereines und seine finanzielle sowie sportliche Leistungsfähigkeit dies rechtfertigen,	—
- die Mitbenutzung der Sportstätte durch den Schulsport in der Regel gewährleistet ist,	- die Mitbenutzung der Sportstätte durch den Schulsport grundsätzlich in der Regel gewährleistet ist,	-
- der Sportverein auch alle anderweitigen Finanzierungshilfen in Anspruch nimmt,	- der Sportverein auch alle anderweitigen Finanzierungshilfen vorrangig in Anspruch nimmt,	-
- die Grundfinanzierung des Bauvorhabens bei der Antragstellung nachweislich gesichert ist und	- die Grundfinanzierung Finanzierung des Bauvorhabens bei der Antragstellung nachweislich gesichert ist (Eigenmittel, Finanzierungszusagen Dritter, Bürgschaften etc.).	-
- die Beantragung so frühzeitig erfolgt, dass die Fördermittel verwaltungsgerecht in den Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau eingestellt werden können.	die Beantragung so frühzeitig erfolgt, dass die Fördermittel verwaltungsgerecht in den Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau eingestellt werden können.	—
Vor Genehmigung einer Zuwendung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden. Auf Antrag kann ein ausnahmsweise ein	Vor Genehmigung einer Zuwendung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Es besteht jedoch kein	

vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.	Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.	
a) Unterlagen: Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen: - Baubeschreibung, - Lageplan und Bauzeichnungen, - Nachweise über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse, - Satzung, - durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigtes Finanzierungskonzept.	a) Unterlagen: Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen: - Baubeschreibung, - Lageplan und Bauzeichnungen, - Nachweise über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse, - Satzung, - durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigtes Finanzierungskonzept.	
b) Termin: Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser bis zum 31.05. für das Folgejahr bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.	b) Termin: Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser der Antrag bis zum 31.05. 30.06. für das Folgejahr bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.	
c) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 € das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.	c) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 Euro das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.	
<u>3.2.7. Zuschüsse zur Betreibung und baulicher Unterhaltung von Sporteinrichtungen</u> Zuschüsse an die Sportvereine für Betriebskosten und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen können auf Antrag gewährt werden, wenn 1. der Verein bis zur Entscheidung der Eigentumsverhältnisse die Sportstätte	<u>3.3.7. Zuschüsse zur Betreibung und baulicher Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung)</u> Zuschüsse an die Sportvereine für Betriebskosten (gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung) und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen können auf Antrag <u>bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 Mitgliedern in Höhe von bis zu 35 %, bei einer Mitgliederzahl von bis zu 149 Mitgliedern in Höhe von bis zu 40 % und bei einer Mitgliederzahl ab 150 Mitgliedern in Höhe von bis zu 50 %</u> gewährt werden, wenn 1. der Verein bis zur Entscheidung der Eigentumsverhältnisse die	<u>Empfehlung aus der Haushaltsberatung 2018 bei Dezernat II und in Abstimmung mit dem Referat Ortschaften</u> Empfehlung des Finanzausschusses vom 30.05.2017 – Festsetzung der maximalen Zuschuss-höhe von bis zu 50 %

eigenständig betreibt oder	Sportstätte eigenständig betreibt oder	
2. dem Sportverein mittels Pacht- bzw. Mietvertrag eine kommunale Sporteinrichtung zur eigenständigen Bewirtschaftung übergeben wurde. Die Kosten, die zur Pflege von gewerblich genutzten Flächen verwendet werden, sind nicht zuwendungsfähig.	2. dem Sportverein mittels Pacht- bzw. Mietvertrag eine kommunale Sporteinrichtung zur eigenständigen Bewirtschaftung übergeben wurde oder Die Kosten, die zur Pflege von gewerblich genutzten Flächen verwendet werden, sind nicht zuwendungsfähig.	
3. Dabei obliegt es den Vereinen, die Instandhaltungsarbeiten einschließlich der Pflege und Unterhaltung der kommunalen Sportstätten eigenständig zu regeln. Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt entsprechend ihren Möglichkeiten größere Instandsetzungs- sowie Rekonstruktionsmaßnahmen von Sportflächen und Gebäuden.	3. der Verein eine nichtkommunale Sportstätte angemietet hat und hierfür Betriebskosten entstehen. Diese Vereine können mit einer Förderquote von bis zu 40% der angefallenen Betriebskosten gefördert werden. Dabei obliegt es den Vereinen, die Instandhaltungsarbeiten einschließlich der Pflege und Unterhaltung der kommunalen Sportstätten eigenständig zu regeln. Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt entsprechend ihren Möglichkeiten größere Instandsetzungs- sowie Rekonstruktionsmaßnahmen von Sportflächen und Gebäuden.	Empfehlung des Kulturausschusses vom 16.05.2017 Als Punkt 4 aufgeführt.
	4. Dabei obliegt es den Vereinen, die Instandhaltungsarbeiten einschließlich der Pflege und Unterhaltung der kommunalen Sportstätten eigenständig zu regeln. Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt entsprechend ihrer Möglichkeiten größere Instandsetzungs- sowie Rekonstruktionsmaßnahmen von Sportflächen und Gebäuden.	
	5. Der Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. als Interessenvertretung des Sports und als Dachverband der Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau kann zur Förderung seiner Vereinsarbeit und für die Führung seiner Geschäftsstelle eine Förderung in Form eines Betriebskostenzuschusses erhalten.	
a) Unterlagen: Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: - Nachweis über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Grundstück (sofern dieser nicht bei der Stadt vorliegen),	a) Unterlagen: Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: - Nachweis über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Grundstück (sofern dieser nicht bei der Stadt vorliegen), Miet- bzw. Pachtvertrag,	

- durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigter Finanzplan.	- durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigter Finanzplan.	
b) Termin: Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn dieser bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.	b) Termin: Eine Bezuschussung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn dieser der Antrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres auf Grundlage der Ausgaben des Vorjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.	
c) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei den Betriebskosten das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.	c) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei den Betriebskosten das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich. Betriebskostenzuschussanträge der Dessau-Roßlauer Sportvereine aus den Ortschaften sind bis zum 31.03. im Referat 07–Ortschaften einzureichen.	
Bei Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Werterhaltung bis zu 8.000 € entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.	Bei Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Werterhaltung bis zu 8.000 Euro entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.	
d) Verwendungsnachweis: Der Stadt Dessau-Roßlau ist bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres die Verwendung der Mittel nachzuweisen.	d) Verwendungsnachweis: Der Stadt Dessau-Roßlau ist bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres bis 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme die Verwendung der Mittel nachzuweisen.	
<u>3.2.8. Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine</u> Die Stadt Dessau-Roßlau stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportanlagen wie Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder usw. unentgeltlich (mietfrei) für Vereine zur Verfügung (Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im	<u>3.2.8. Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine</u> Die Stadt Dessau-Roßlau stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportanlagen wie Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder usw. unentgeltlich (mietfrei) für Vereine zur Verfügung (Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum, GVBl. LSA 1997, S.2, 119).	

öffentlichen Eigentum, GVBl. LSA 1997, S.2, 119).		
a) Voraussetzungen: Voraussetzung für eine Belegungszeit ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.	a) Voraussetzungen: Voraussetzung für eine Belegungszeit ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.	
Ein entsprechender Antrag für die Nutzung von Sportanlagen ist rechtzeitig beim Amt für Kultur, Tourismus und Sport einzureichen. Für die Sporthallenbelegung erfolgt die Beantragung für das kommende Schuljahr im Juni des laufenden Jahres.	Ein entsprechender Antrag für die Nutzung von Sportanlagen ist rechtzeitig beim Amt für Kultur, Tourismus und Sport einzureichen. Für die Sporthallenbelegung erfolgt die Beantragung für das kommende Schuljahr im Juni des laufenden Jahres.	
b) Entscheidung: Über die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.	b) Entscheidung: Über die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.	
<u>Sonstige Zuschüsse:</u> 3.2.9. Ehrungen Zur Durchführung von Sportveranstaltungen und zu Sportbegegnungen können Ehrenpreise sowie Erinnerungsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.	<u>Sonstige Zuschüsse:</u> 3.3.8. Ehrungen Zur Durchführung von Sportveranstaltungen und zu Sportbegegnungen können Ehrenpreise sowie Erinnerungsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.	
Verdienstvolle Sportler (Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Deutsche Meister) und Persönlichkeiten, die die Entwicklung des Sports in Dessau-Roßlau fördern, können durch die Stadt Dessau-Roßlau mit einer Urkunde, einem Pokal oder einem Sachgeschenk geehrt werden.	Verdienstvolle Sportler (Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Deutsche Meister) und Persönlichkeiten, die die Entwicklung des Sports in Dessau-Roßlau fördern, können durch die Stadt Dessau-Roßlau mit einer Urkunde, einem Pokal oder einem Sachgeschenk geehrt werden.	
a) Termin: Begründete Vorschläge des Vereines dazu sind bis spätestens vier	a) Termin: Begründete Vorschläge des Vereines dazu sind bis spätestens vier Wochen vor dem Ehrungstermin bei der Stadt Dessau-Roßlau	

Wochen vor dem Ehrungstermin bei der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.	einzureichen.	
b) Entscheidung: Die Entscheidung über die Ehrung fällt das Amt für Kultur, Tourismus und Sport in Abstimmung mit dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.	b) Entscheidung: Die Entscheidung über die Ehrung fällt das Referat Sportförderung das Amt für Kultur, Tourismus und Sport in Abstimmung mit dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.	
3.2.10. Vereinsjubiläen Dem Sportverein kann aus Anlass seines Vereinsjubiläums ein Zuschuss in folgender Höhe gewährt werden:	<u>3.3.9. Vereinsjubiläen (Pauschalförderung)</u> Dem Sportverein kann aus Anlass seines Vereinsjubiläums ein Zuschuss in folgender Höhe gewährt werden:	
- 25jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 0,50 Euro	- 25jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 0,50 Euro	
- 50jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,00 Euro	- 50jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,00 Euro	
- 75jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,50 Euro	- 75jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,50 Euro	
Für weitere Jubiläen in Schritten von 25 Jahren wird wie bei dem letztgenannten verfahren.	Für weitere Jubiläen in Schritten von 25 Jahren wird wie bei dem letztgenannten verfahren.	
a) Unterlagen: Der Antrag ist mit entsprechendem Nachweis über das Jubiläum und der aktuellen Mitgliederstatistik des laufenden Jahres einzureichen.	a) Unterlagen/Termin: Der Antrag ist mit entsprechendem Nachweis über das Jubiläum und der aktuellen Mitgliederstatistik des laufenden Jahres bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.	
b) Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen anlässlich des Vereinsjubiläums entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport.	b) Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen anlässlich des Vereinsjubiläums entscheidet das Amt für Kultur, Tourismus und Sport das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.	

3.2.11. Stadtsportbund Dessau e.V. Der Stadtsportbund Dessau e.V. als Interessenvertretung des Sports und als Dachverband der Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau kann zur Förderung seiner Vereinsarbeit und für die Führung seiner Geschäftsstelle eine Förderung in Form eines Betriebskostenzuschuss erfahren.	3.2.11. Stadtsportbund Dessau e.V. Der Stadtsportbund Dessau e.V. als Interessenvertretung des Sports und als Dachverband der Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau kann zur Förderung seiner Vereinsarbeit und für die Führung seiner Geschäftsstelle eine Förderung in Form eines Betriebskostenzuschuss erfahren.	
Der Stadtsportbund ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Olympischen Sportbundes. Der Stadtsportbund vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliederorganisationen sowie der Gliederungen gegenüber der Dachorganisation, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen. Der Stadtsportbund ist insbesondere für die Entwicklung und Verbreitung des Breitensports in der Stadt Dessau-Roßlau zuständig.	Der Stadtsportbund ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Olympischen Sportbundes. Der Stadtsportbund vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliederorganisationen sowie der Gliederungen gegenüber der Dachorganisation, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen. Der Stadtsportbund ist insbesondere für die Entwicklung und Verbreitung des Breitensports in der Stadt Dessau-Roßlau zuständig.	
Die Verwendung der Förderung muss durch die Offenlegung seines Haushaltes nachgewiesen werden.	Die Verwendung der Förderung muss durch die Offenlegung seines Haushaltes nachgewiesen werden.	
3.2.12. Sonderzuschüsse	3.3.10. Sonderzuschüsse (Festbetragsfinanzierung) (Fehlbetragsfinanzierung)	Empfehlung des Finanzausschusses vom 30.05.2017
3.2.12.1 Zuschüsse Spitzensport und leistungsorientierter Wettkampfsport Für Mannschaften aus Turn- und Sportvereinen, die der Bundesliga oder der höchsten Amateurklasse oder in Ausnahmen höchste Spielklassen im Land Sachsen-	3.3.10.1 Zuschüsse Spitzensport und leistungsorientierter Wettkampfsport Spitzensport ist der auf nationaler und internationaler Ebene betriebene Leistungssport der olympischen Sportarten, mit dem Ziel der Erreichung absoluter Höchstleistungen und sportlicher Zielsetzungen (1., 2. sowie 3. Liga auf Bundesebene). Die Qualität und Intensität von Trainings- und Vorbereitungsmaßnahmen sind die auffälligsten Modalitäten dieser Sportform und damit eine klare	Empfehlung des Kultur-ausschusses vom 16.05.2017 und des Finanzausschusses vom 30.05.2017

Anhalt, die eine hohe Außenwirkung und Öffentlichkeitsgrad erzielen, kann die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse gewähren.	Abgrenzung zum allgemeinen Wettkampfsport auf Landesebene. Die Trainingsumfänge werden in diesem Leistungsbereich mit mindestens 5 Trainingseinheiten pro Woche (ganzjährig) charakterisiert sowie mit ausgebildeten und lizenzierten Trainer/-innen (A-Trainer) definiert. Für Mannschaften der Sportvereine, die der 1., 2. sowie 3. Liga oder der höchsten Amateurklasse auf Bundesebene zuzuordnen sind, können durch die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes „Zuschüsse zur Förderung des Spitzensports“ gewährt werden. Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Machen mehrere Vereine einen Anspruch auf Spitzensportförderung geltend und übersteigt die Summe der beantragten Zuschüsse die Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Haushaltsansatzes „Zuschüsse zur Förderung des Spitzensports“ erfolgt eine Förderung zu gleichen prozentualen Anteilen des Haushaltsansatzes. Entsprechende beihilferechtliche Anforderungen der EU sind dabei zu beachten. Weitere Fördermöglichkeiten nach dieser Richtlinie für diese Mannschaft sind ausgeschlossen.	
a) Unterlagen: Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.	a) Unterlagen/Termin: Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen. Weiterhin ist seitens des beantragenden Sportvereins eine De-minimis-Erklärung beizufügen. Der Antrag ist bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.	Streichung –Stellungnahme Rechtsamt vom 17.10.2017
b) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 € das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.	b) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 Euro das Amt für Kultur, Tourismus und Sport das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.	

	<u>3.3.10.2. Zuschüsse leistungsorientierter Wettkampfsport</u> Für die jeweils 1. Mannschaften aus Sportvereinen, welche auf Bundesebene oder in überregionalen Spielklassen bzw. in den höchsten Amateurlagen des Landes Sachsen-Anhalt spielen oder sportlich aktiv sind, können durch die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes „Zuschüsse für den leistungsorientierten Wettkampfsport“ gewährt werden. Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung. Machen mehrere Vereine einen Anspruch auf Zuschüsse zum leistungsorientierten Wettkampfsport geltend und übersteigt die Summe der beantragten Zuschüsse die Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Haushaltsansatzes „Zuschüsse für den leistungsorientierten Wettkampfsport“, erfolgt eine Förderung zu gleichen prozentualen Anteilen des Haushaltsansatzes. Entsprechende beihilferechtliche Anforderungen der EU sind dabei zu beachten.	Empfehlung des Kulturausschusses vom 16.05.2017 und des Finanzausschusses vom 30.05.2017
	a) Unterlagen/Termin: Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen. Weiterhin ist seitens des beantragenden Sportvereins eine De-minimis-Erklärung beizufügen. Der Antrag ist bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.	Streichung: Stellungnahme Rechtsamt vom 17.10.2017
	b) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 Euro das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.	
3.2.12.2 Zuschüsse für besondere Projekte Für besondere Projekte von Sportvereinen, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, wie z. B. Gesundheitssportprojekte, Integrationsprojekte, gezielte Nachwuchssportprojekte usw., kann die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse gewähren.	<u>3.3.10.3 Zuschüsse für besondere Projekte</u> Für besondere Projekte von Sportvereinen, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, wie zum Beispiel Gesundheitssportprojekte, Integrationsprojekte, gezielte Nachwuchssportprojekte, kann die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse gewähren.	

a) Unterlagen: Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.	a) Unterlagen: Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.	
b) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 € das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt.	b) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 Euro das Amt für Kultur, Tourismus und Sport. das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.	
<u>4. Inkrafttreten/Außerkräfttreten</u> Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft und kann nur durch Beschluss des Stadtrates aufgehoben werden.	<u>4. Inkrafttreten/Außerkräfttreten</u> Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft und kann nur durch Beschluss des Stadtrates aufgehoben werden.	
Gleichzeitig treten die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau vom 08.06.1994 und die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Roßlau vom 18.09.1997, zuletzt geändert am 13.12.2000, außer Kraft.	Gleichzeitig treten die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau vom 08.06.1994 und die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Roßlau vom 18.09.1997, zuletzt geändert am 13.12.2000, außer Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau vom 15.05.2008 außer Kraft.	